

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 23

Pfarrkirchen, 25.05.2021

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen	108-110
Aufhebung Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 06.05.2021 (Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn)	110

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 21.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 27.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 1a der 12. BayIfSMV).

Sport

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt. (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios ist nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt (§ 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 der 12. BayIfSMV).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

Für nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt neben § 12 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV, dass der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Alternative 1 der 12. BayIfSMV).

Neben der Abholung vorbestellter Waren („Click & Collect“) ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („Click & Meet“) zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der

Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
Für den Einlass ist kein Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr notwendig.

Neben Dienstleistungen der Friseure und Fußpflege ist die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (vgl. § 12 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Gastronomie

Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zu jeder Uhrzeit zulässig. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Schulen

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV findet in allen Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb) (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Instrumental- und Gesangsunterricht sind in Präsenzform unter den Vorgaben des § 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gemäß § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre gemäß § 26 der 12. BayIfSMV entfällt.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 25.05.2021

**Eva Kramsreiter
Oberregierungsrätin**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 06.05.2021 (Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 21 des Landkreises Rottal-Inn vom 07.05.2021, wird mit Wirkung zum 27.05.2021, 00.00 Uhr aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 25.05.2021

**Eva Kramsreiter
Oberregierungsrätin**